

Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Brin-
genburg" hat in der Sitzung am 14.06.1989
lich ausgedrückt.

4231 Lotte, den 15.06.1989

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14
"Bringenburg" der Gemeinde Lotte

Der Bebauungsplan Nr. 14 "Bringenburg" wurde am 14.06.71 durch den Regierungspräsidenten Münster genehmigt. In diesem Bebauungsplan sind in einigen Bereichen überbaubare Flächen für die Errichtung von Sammelgaragen festgesetzt. In den übrigen Bereichen wurden hinsichtlich der Errichtung von Garagen und Nebengebäuden keine besonderen Regelungen getroffen.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, daß die (baurechtlich zulässige) Errichtung von Garagen und Nebengebäuden unmittelbar an den Verkehrsflächen nachteilige Auswirkungen auf das städtebauliche Gesamtbild zeigen. Darüber hinaus kann die Errichtung derartiger Gebäude in den Einmündungsbereichen von Fußwegen zu Sichtbehinderungen und damit zu Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit - insbesondere für radfahrende Kinder - führen.

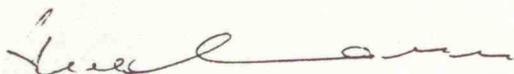
Aus den vorgenannten Gründen beabsichtigt die Gemeinde Lotte, den Bebauungsplan Nr. 14 "Bringenburg" durch eine textliche Festsetzung zu ergänzen, durch die die bereits beschriebenen negativen städtebaulichen Auswirkungen auf ein angemessenes Maß verringert werden.

Durch die geplante textliche Festsetzung soll die Freihaltung eines Pflanzstreifens von mindestens 1 m Breite zu den öffentlichen Straßen und Fußwegen gesichert werden, um hier eine angemessene Eingrünung der Garagen und Nebengebäude zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Gesamtlänge dieser Gebäude innerhalb eines Abstandes von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen auf 9 m begrenzt, um die Errichtung sehr langer Gebäude in unmittelbarer Straßennähe, die sich nachteilig auf den Straßenraum auswirken, zu verhindern.

Zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten sollen ausnahmsweise bei Garagen geringere Abstände zugelassen werden können, wenn aufgrund der bereits auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude die Errichtung einer Garage in angemessener Breite sonst nicht möglich ist, und durch andere Maßnahmen eine angemessene Eingrünung der Garage gewährleistet wird.

Aufgestellt: Oktober 1989
Kreis Steinfurt
Planungsamt

im Auftrag


Huelmann

Ergänzung nach öffentlicher Auslegung:

Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Bringen-
burg" hat in der Zeit vom 21.05. bis einschl. 22.06.1990 öffent-
lich ausgelegt.

4531 Lotte, den 25.06.1990

.....
Gemeindedirektor



Aus den vorgenannten Gründen beschließt die Gemeinde
Lotte, den Bebauungsplan Nr. 14 "Bringenburg" durch eine
textliche Festsetzung zu ergänzen, durch die die bereits
beschriebenen negativen städtebaulichen Auswirkungen auf
ein angemessenes Maß verringert werden.
Durch die geplante textliche Festsetzung soll die Frei-
haltung eines Pflanzstreifens von mindestens 1 m Breite
zu den öffentlichen Straßen und Fußwegen gesichert werden,
um hier eine angemessene Eingrünung der Garagen und Neben-
gebäude zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Gesamt-
länge dieser Gebäude innerhalb eines Abstands von 3 m
zu den öffentlichen Verkehrsflächen auf 9 m begrenzt, um
die Errichtung sehr langer Gebäude in unmittelbarer Straßen-
nähe, die sich nachteilig auf den Straßenraum auswirken, zu
verhindern.
Für Vermeidung unbedachtigster Härten sollen ausnahmsweise
bei Garagen geringere Abstände zugelassen werden können,
wenn aufgrund der bereits auf dem Grundstück vorhandenen
Gebäude die Errichtung einer Garage in angemessener Breite
sonst nicht möglich ist, und durch andere Maßnahmen eine an-
gemessene Eingrünung der Garage gewährleistet wird.

Aufgestellt: Oktober 1989
Kreis Steinfurt
Planungsamt

im Auftrag

Huelmann

Ergänzung nach öffentlicher Auslegung:
Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen sind innerhalb
des Plangebietes nicht bekannt.